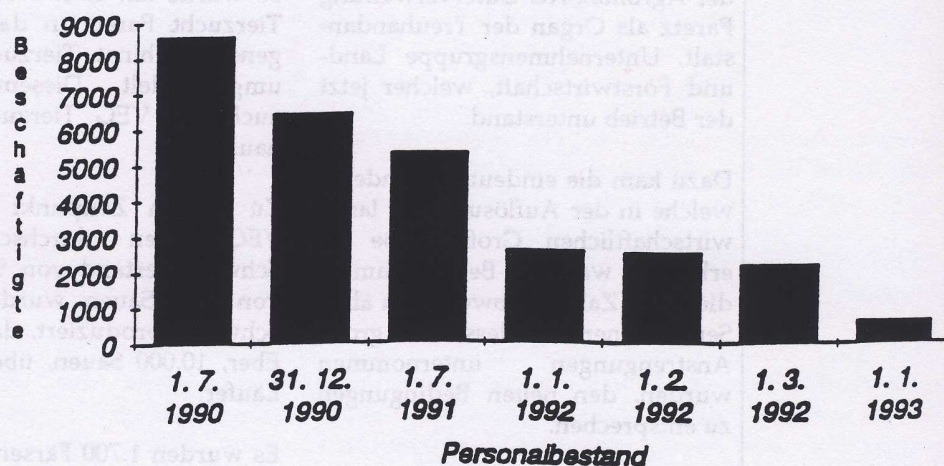


gekehrt. Andere nichtlandwirtschaftliche oder neue Arbeitsplätze sind nicht vorhanden.

Die Menschen sind enttäuscht und resignieren. Viele verlassen ihre Heimat überwiegend in Richtung alte Bundesländer. Häufig sind dies die qualifizierten Arbeitskräfte. Zurückbleiben die Älteren, Frauen, Kinder und weniger Leistungsfähige. Sie sind oft ohne ausreichende soziale Sicherung". An Aktualität hat diese Einschätzung der Lage nichts eingebüßt.

Entwicklung des Personalbestandes in den Unternehmen der agromax AG



2.3 Vorruhestandsregelung

Nach wie vor haben wir bei jeder Gelegenheit unser politisches Ziel verfolgt, eine eigenständige Vorruhestandsregelung für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu erreichen. Diesem Ziel sind wir nicht näher gekommen, haben dafür aber bei unserer "versteckten" Vorruhestandsregelung im FELEG (Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit) Verbesserungen erreicht und auch für 1993 die Übernahme der FELEG-Regelungen im Rahmen der Agrar-Sozialreform auf die neuen Bundesländer.

Die bisherige Praxis der bestehenden Möglichkeit des Vorruhestandes durch das FELEG hat gezeigt, daß landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur zu einem Bruchteil von den bestehenden Regelungen erfaßt werden. Die Inanspruchnahme durch die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ist bis heute nur in einem Tandem-Verfahren möglich. Das heißt, der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin muß selbst eine Produktionsaufgabenrente beziehen. Es gehört jedoch zu den typischen Merkmalen des Agrarstrukturwandels, daß landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer lange Zeit vor einer Betriebsstillegung entlassen werden.

Wir haben deshalb - zusammen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten - einen abgekoppelten eigenständigen Anspruch der in ländlichen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Beschäftigten in der ersten Verarbeitungsstufe gefordert. Die von der Europäischen Gemeinschaft bereitgestellten Mittel für nur zwei Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen pro Betrieb zur Finanzierung einer Vorruhestandsregelung haben wir auf EG-Ebene kritisiert, da allein - nach Schätzung der EG-Kommission - im Zeitraum 1992 - 1997 ca. 268.750 Erwerbstätige (Betriebsinhaber/innen und Landarbeiter/innen) jährlich die Vorruhestandsregelung in Anspruch nehmen dürften. National kommt in Deutschland die Beschränkung der finanziellen Mittel auf zwei Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nicht zum Tragen, da von Seiten des BML (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) damit argumentiert wird, daß Deutschland durch das FELEG der Richtlinie der EG-Kommission zum Vorruhestand nachkommt.

Die o.g. Schätzung der EG-Kommission haben wir als GGLF als zu niedrig gewertet, da diese Zahlen nur zutreffen, wenn man die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der ersten Verarbeitungsstufe nicht berücksichtigt, obwohl sie aufgrund der agrarpolitischen Maßnahmen genauso betroffen sind wie landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und auch wie selbständige Landwirte.

Vor der deutschen Wiedervereinigung haben wir u.a. in einem Gespräch mit Staatssekretär Dr. Werner Tegtmeier im BMA (Bundesministerium für Arbeit- und Sozialforschung) im August 1990 auf eine eigenständige Vorruhestandsregelung für landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gedrängt. Im Einigungsvertrag wurde eine Vorruhestandsregelung festgeschrieben, die bis zum 3. Oktober 1990 galt, wenn landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Antrag auf Vorruhestand gestellt hatten und diese u.a. im Zusammenhang mit der Entflechtung und Neuordnung der Betriebsstruktur land- und forstwirtschaftlicher Betriebe stand.

Das Vorruhestandsgeld betrug grundsätzlich 70 % des durchschnittlichen Nettolohnes der letzten 12 Monate. Ab dem 3. Oktober 1990 galten die Bedingungen des Altersübergangsgeldes. In einem weitgestreuten Flugblatt (Info 1 - Vorruhestandsregelung) haben wir von Kassel aus versucht, sehr schnell in der Öffentlichkeit die Leistungsvoraussetzungen und die Leistungsmodalitäten bekannt zu machen. Dies ist uns gelungen noch ehe offizielle Erläuterungen aus den Fachministerien in Bonn erschienen.

2.4 Verbesserung FELEG

Durch intensive politische Arbeit im parlamentarischen Raum - u.a. bei einer öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung im April 1990 zum 4. Agrarsozialen Ergänzungsgesetz - haben wir deutlich gemacht, daß die bisherigen FELEG-Regelungen insbesondere, was die Altersgrenze und der nicht vorhandene eigenständige Anspruch für landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf FELEG-Leistungen betrifft, verbessert werden müßten.

Was die Altersgrenze zum Erhalt von FELEG angeht, ist uns dies gelungen. Sie ist auf das 55. Lebensjahr herabgesetzt worden, bei Berufsunfähigkeit auf das 53. Lebensjahr. So haben in den alten Bundesländern 1990 ganze 23 landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom FELEG profitiert im Gegensatz zu 1.737 Landwirten.

Wie unter Punkt 2.3 "Vorruhestandsregelung" schon geschildert, konnte das sozialpolitische FELEG-Angebot für landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Praxis nicht greifen, da die landwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keinen eigenständigen Anspruch haben sondern nur im Tandem-Verfahren mit seinem/ihrer Arbeitgeber ausscheiden können. Der Arbeitgeber besitzt im Hinblick auf die Einstellung seiner Erwerbstätigkeit eine Wahlfreiheit. Er kann entscheiden darüber, wann und unter welchen Bedingungen er seinen landwirtschaftlichen Betrieb einstellt und staatliche Hilfe in Anspruch nehmen möchte. Dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin ist diese Entscheidung verwehrt. Diese Ungleichbehandlung ist - nach wie vor - nicht aufgehoben. Trotzdem begrüßen wir das FELEG als eine agrarstrukturpolitische Maßnahme, die zu einer Agrarmarktentlastung führt, zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe.

Die von uns schon 1990 geforderte Ausdehnung des FELEG auf die neuen Bundesländer wurde nach vielen weiteren politischen Initiativen von uns zum Jahre 1993 durch einen entsprechenden Regierungsentwurf verwirklicht.